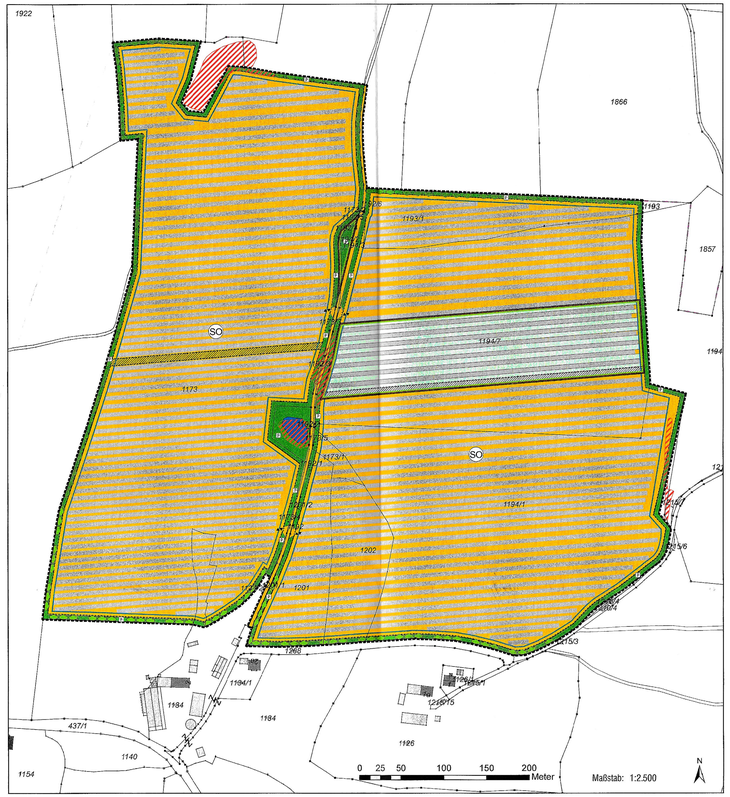

Planliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauNVO)

SO — Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,5 — Grundflächenzahl

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

P — private Grünfläche

Ö — öffentliche Grünfläche

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Umgrenzung einer Fläche für die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Fläche)

zu pflanzende mittelgroße Sträucher

zu pflanzende Großsträucher

Umgrenzung der Maßnahmenflächen zur ökologischen Aufwertung

Maßnahmenflächen zur ökologischen Aufwertung

geplanter Wildwechselkorridor, 8m Breite

Zaun

Planliche Hinweise

147 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

nachrichtliche Übernahme Biotope der amtlichen Biotopkartierung des Landesamt für Umwelt

nachrichtliche Übernahme Stillgewässer
Quelle: Tatsächliche Nutzung - LDBV

mögliche Photovoltaik-Modulplanung

Regelquerschnitt

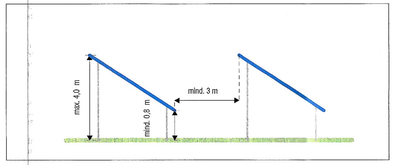

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
Folgende im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Flurstücke werden als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt:
Fl.Nr. 1134 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1173 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1173/1 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1173/2 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1192/4 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1192/5 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1193/1 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1194/1 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1194/2 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1194/7 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1201 (Gmkg. Appersdorf)
Fl.Nr. 1202 (Gmkg. Appersdorf)

Zulässig im SO-Gebiet sind:
- die Errichtung und/der Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Zweck der Stromerzeugung
- die Errichtung technischer und baulicher Anlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind
- die Gründung der Photovoltaikanlagen durch Rammprofile/Gestelpfosten aus Metall
- Integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Überbaubare Flächen; Baugrenze
Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.
Innerhalb der festgesetzten Baugrenze darf gem. § 23 Abs. 3 BauNVO gebaut werden.
Nicht zulässig ist das Errichten von Gebäuden mit Ausnahme von technischen Betriebsgebäuden (Trafostation, Wechselrichter) und eines Nebengebäudes für betriebliche Zwecke in einem Gesamtumfang von 200 m² je Baufenster. Ein Überschreiten der Baugrenze durch bauliche Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile sowie Nebenanlage ist nicht zulässig.

2.2 Grundfläche der baulichen Anlagen
Es wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
Die GRZ ist das Summenmaß von allen baulichen Anlagen, die das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches überdecken. Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Die Grundfläche der Photovoltaikmodule entspricht der durch die Modulflächen senkrecht projizierten überbauten Fläche.

3. Örtliche Bauvorschriften
Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von mind. 3,0 m einzuhalten.

3.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die max. zulässige Höhe der Module zur Sonnenenergienutzung, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Oberkante der Solarmodule, beträgt max. 4,0 m. Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Kleinere Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständerungen (bis 25 cm) ausgeglichen werden.
Als Mindestabstand der Modulvorderkante zum Boden sind 0,8 m einzuhalten.

Die maximal zulässige Wandhöhe der technischen Betriebs- und Nebengebäude beträgt 3 m. Die Wandhöhe wird gemessen zwischen der gedachten horizontalen Verlängerung der hergestellten Erdgeschossrohfußbodenoberkeckenoberkante (EFOK) zur Außenwand und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

3.2 Bodenbefestigung der Module
Die aufgeständerten Module sind nur ohne oberirdische Fundamente zulässig. Um Austrag von Zink in den Boden und damit einen möglichen Eintrag in das Grundwasser zu minimieren ist ein geeignetes Material für die Rammprofile zu verwenden, z. B. Magnelis Stahl

3.3 Einfriedungen
Einfriedungen sind bis maximal 2,0 m Höhe als sockellose Zäune zuzüglich Übersteigschutz aus Maschendraht oder Stahlgitter-Industriezaun in den Farben metallgrau oder grün zulässig.
Der Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Gelände beträgt mindestens 15 cm. Der Zaun ist entlang der Baugrenze herzustellen. Die Eingrünung darf hierbei nicht nachteilig beeinträchtigt werden

3.4 Zufahrt
Die vier Zufahrten zu den Flächen, zwei je Geltungsbereich, sind jeweils auf eine Breite von maximal 4 m zu gestalten. Die Lage der Zufahrten entlang der Gerfeindeverbindungsstraße Nr. 30 „Unterappersdorf-Kollersdorf" ist planlich festgesetzt.

3.5 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind an Fassade der technischen Betriebs- und Nebengebäude sowie am Zaun bzw. an der Toranlage bis zu einer Größe von insgesamt max. 1 m² unbeleuchtet zulässig.

3.6 Beleuchtung der Anlage
Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3.7 Oberirdische Versorgungsleitungen
Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

4 Grünordnerische Festsetzungen
4.1 Biotopflächen
Die Biotopflächen der amtlichen Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt gilt es dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Sollte eine negative Beeinträchtigung während der Bauzeit festgestellt werden, so ist umgehend der Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) aufzunehmen.

4.2 Ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen der Anlagenfläche
Die Anlagenflächen der PV-Module sind als Grünland zu nutzen. Die Beweidung der Flächen is zulässig. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

4.3 Eingrünung durch Gehölzsaum
Der durch Gehölzpflanzung einzugrünende Bereich ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Ausführung erfolgt als lückig unterbrochene, freiwachsende einreihige Gehölzhecke mit Arten der Pflanzliste. Es wird unterschieden zwischen Bereichen mit Großsträuchern und mittelgroßen Sträuchern. Im Bereich der Festsetzungen mit Großsträuchern können bis zu 20% mittelgroße Sträucher beigemischt werden (siehe Artenliste unten). Entlang der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 30 ist die Eingrünung mit einem Abstand von 2,50 m zur Straße auszuführen.
Der gesetzliche Grenzabstand ist einzuhalten.

Rückschnitte der Gehölze sind nur ausnahmsweise bei Gefährdung der baulichen Anlagen sowie bei Verschattung der Module zulässig. Ein Rückschnitt bis auf Minimum 2,70 m Höhe ist zulässig. Der Rückschnitt hat so zu erfolgen, dass er möglichst einem natürlichen Wuchsbild entspricht.
Die Gehölzpflanzung ist dauernaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Sträuchern ist die Pflanzung von gleichwertigem Ersatz vorzunehmen.
Auf den nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche ist ein standortgerechter Krautsaum durch Sukzession zu entwickeln und zu pflegen (Mahd im Abstand von 3-5 Jahren, das Mähgut ist zu entfernen).

Pflanzliste
Pflanzqualität: Str. 2x v., H = 60-100 cm
Pflanzabstand: 1,0 x 1,5 Meter.

Großsträucher / 6 – 10 m Wuchshöhe:

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn*
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Wildobst	Apfel, Birne

Mittelgroße Sträucher / 1 – 6 m Wuchshöhe:

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze*
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe*
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn*
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose*
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

* Pflanzen mit Dornen

Zum Schutz vor Wildverbiss ist für ca. 7 Jahren ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.

Alle Pflanzmaßnahmen im Heckenbereich sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens im darauffolgenden Frühjahr auszuführen.

4.4 Maßnahmenflächen zur ökologischen Aufwertung
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Maßnahmenflächen zur ökologischen Aufwertung auf dem Flurstück 1194/7, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,90 ha, sind als extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212 der Biotopwertliste zur BayKompV) herzustellen. Die Herstellung erfolgt im ersten Frühjahr nach Fertigstellung der PV-Anlage. Der Oberboden wird aufgelockert, anschließend wird eine Saatmischung mit hohem Anteil an wiesentypischen krautigen Blütenpflanzen aufgebracht. Eine detaillierte Beschreibung stellt der Umweltbericht zur Verfügung.

5 Maßnahmen für den Artenschutz
Die als CEF-Fläche ausgewiesene Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 1247 (TF), Gemarkung Appersdorf, mit einer Gesamtfläche von ca. 4,09 ha dient der Bereitstellung von acht durch die Errichtung der PV-Anlage verloren gehenden Revieren der Feldlerche. Details und wissenschaftliche Hintergründe kann man Kapitel 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Umweltbericht entnehmen.

6 Gültigkeitszeitraum und Folgenutzung
Die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird auf den Zeitpunkt des Eintritts folgender Umstände begrenzt:
- Antrag auf Nutzungseinstellung durch den Eigentümer
- Eintritt der Nutzungsaufgabe

Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die errichtete Freiflächenphotovoltaikanlage keinen Strom mehr in das Stromnetz einspeist, obwohl ihr dies aufgrund eines bestehenden Anschlusses an dieses möglich gewesen wäre.
Bei Eintritt dieser Umstände ist die Freiflächenphotovoltaikanlage spätestens nach 1 Jahr nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Als Folgenutzung wird wieder eine Fläche für die Landwirtschaft im Geltungsbereich festgesetzt, sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

7 Bodenschutz
Die Bodenumlagerungen in der Bauphase sowie Bodenbeanspruchungen in der Bau- und Betriebsphase werden gemäß den Vorgaben der DIN 19639 ausgeführt bzw. vermieden oder minimiert.
Um Verdichtungen zu beseitigen, wird der Oberboden vor der Anlage des Extensivgrünlands aufgelockert.

8 Rückbauverpflichtung
Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2059 ist die Anlage wieder zurückzubauen. Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzuversetzen, Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.
Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

9 Flächenzusammenstellung:

Sondergebiet PV-Freiflächenanlage:	35,47 ha
Straßenverkehrsflächen:	0,31 ha
Öffentliche Grünflächen:	0,09 ha
Private Grünflächen:	2,10 ha
Stillgewässer:	0,06 ha
CEF-Fläche	4,09 ha
Fläche gesamt (Geltungsbereich):	42,12 ha

Textliche Hinweise

1 Denkmalschutz / Bodendenkmäler
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

2 Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten
Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

3 Bodenschutz
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind alle Maßnahmen zur Errichtung der Anlagen ausschließlich bei trockener Witterung durchzuführen.
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.
Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.
Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
Bei Eingriffen in den Boden, beim Befahren der Flächen während der Baumaßnahmen sowie bei der Verlegung von Erdkabeln etc. ist möglichst bodenschonend vorzugehen.

Es wird empfohlen, vor Baubeginn eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 erstellt und die Bauphase fachlich begleitet. Die BBB sollte mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden.

4 Brandschutz
Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Sondergebiet (Umfahrt) sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus Art. 5 BayBO; ist die Technische Regel der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AIIMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.

Damit die Feuerwehr im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit des Betreibers der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan hierfür vom Betreiber in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Freising anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Arbeitsblätter W 331 und W 405 — zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein.
Die Hinweise in der Begründung unter Kapitel 11.1 Brandschutz sind zu beachten.

5 Immissionsschutz
Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung, z.B. Wohnhäuser) auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzanpflanzungen vorzusehen.

Hinsichtlich Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage (Trafohäuschen bzw. Übergabestation) ist die TA Lärm (i. d. F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichten-den Trafostationen so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

6 Umweltschutz
Nächtliche Baumaßnahmen an der PV-Anlage sind zum Schutz von Tieren zu unterlassen. Vor Beginn des Vorhabens ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

7 Pflegemaßnahmen der Anlagenfläche
Nach den ersten fünf Jahren nach Ansaat wird zwei Mal pro Jahr gemäht (Erhaltungspflege), mit spätem erstem Schnitt Mitte Juni und zweitem Schnittzeitpunkt Ende August.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.06.2024 hat in der Zeit vom 22.07.2024 bis 30.08.2024 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.06.2024 hat in der Zeit vom 22.07.2024 bis 30.08.2024 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2025 bis 04.07.2025 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2025 bis 04.07.2025 öffentlich ausgelegt.

6. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2026 bis 27.02.2026 beteiligt.

7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.12.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2026 bis 27.02.2026 öffentlich ausgelegt.

8. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.03.2026 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.03.2026 als Satzung beschlossen.

Zolling, den 02.06.2026

Helmut Priller, Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt:

Zolling, den 02.06.2026

Helmut Priller, Erster Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 03.06.2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Zolling, den 05.06.2026

Helmut Priller, Erster Bürgermeister

Lageplan

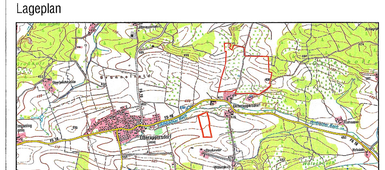
Appersdorf
Kollersdorf
Gerfeindeverbindungsstraße Nr. 30
Gemeindeverbindungsstraße Nr. 30
Appersdorf
Kollersdorf
Gerfeindeverbindungsstraße Nr. 30
Appersdorf
Kollersdorf
Appersdorf
Kollersdorf
Appersdorf
Kollersdorf